



Einwohnergemeinde Nenzlingen

Polzeireglement

vom 28. November 2006

genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL
mit Beschluss vom

In Kraft ab 01. Januar 2007

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Ziel	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Zuständigkeit	3
B.	ORDNUNG UND SICHERHEIT	3
§ 4	Grundsatz	3
§ 5	Nachtruhe	4
§ 6	Lärmverursachende Tätigkeiten	4
§ 7	Apparate und Musikinstrumente	4
§ 8	Sirenen, Signalgeräte, Skybeamer	4
§ 9	Modellflug- und Modellfahrzeuge	4
§ 10	Lautsprecher im Freien	5
§ 11	Spiel- und Sportplätze	5
§ 12	Feuerwerk, Schiessen	5
§ 13	Kirchenglocken	5
§ 14	Landwirtschaft	5
C.	ÖFFENTLICHER GRUND-, FLUR- UND WALDPOLIZEI- VERKEHR	6
§ 15	Allgemeines	6
§ 16	Schneeräumung	6
§ 17	Überhängende Äste, Einfriedungen, Stützmauern, Aufschüttungen	6
§ 17 ^{bis}	Schutz von Kulturen	6
§ 17 ^{ter}	Schutz von öffentlichem Grund	7
§ 18	Beanspruchung von öffentlichem Grund	7
§ 18 ^{bis}	Baustellen	7
§ 18 ^{ter}	Benutzung von Hydranten	7
§ 19	Fahrverbot	8
§ 19 ^{bis}	Verkehrsbeschränkungen	8
§ 20	Camping, Campingplätze	8
§ 21	Fahrende	8
D.	REKLAMEN	8
§ 22	Bewilligung für Reklamen	8
E.	BEWILLIGUNGEN	8
§ 23	Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen/Freinachtbewilligungen	8
F.	VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	9
§ 24	Bewilligungskompetenz	9
§ 25	Bewilligungsgebühr	9
§ 26	Anzeigen	9
§ 27	Verrechnung von Dienstleistungen	9
§ 28	Strafmass	9
§ 29	Strafbarkeit	9
§ 30	Rechtsmittel	10
G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 31	Aufhebung bisheriges Reglement	10
§ 32	Inkrafttreten	10

Gestützt auf die § 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel

Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit dafür, dass

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde nicht gestört wird
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben:

- a) mit dem Kanton vereinbaren, dass die Kantonspolizei auch gemeindepolizeiliche Funktionen ausübt oder
- b) eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei ist in einem Pflichtenheft festzusetzen.

B. ORDNUNG UND SICHERHEIT

§ 4 Grundsatz

¹ Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung zu respektieren, die Sicherheit zu gewährleisten und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen

² Wer öffentliche Gebäude und Anlagen, Flur, Feld, Strassen, Wege, Beleuchtungen etc. beschädigt, macht sich gemäss Strafgesetzbuch strafbar.

§ 5 Nachtruhe

¹ Als Nachtruhe gilt zur Winterzeit die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, zur Sommerzeit die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr.

² Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 6 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln, usw. sind an Werktagen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet. Die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen ist nur gemäss Anschlag bei den Sammelstellen gestattet.

² Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). Eine Mittagsruhe zwischen 12.00 – 13.00 Uhr ist einzuhalten.

³ Landwirtschaftliche Maschinen dürfen im Umfeld des Siedlungsgebietes nur von 06.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden. In begründeten Notfällen sind Ausnahmen gestattet.

⁴ An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die Lärm verursacht oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten. Ausgenommen wetterbedingte landwirtschaftliche Tätigkeiten (§ 5 des Ruhetagsgesetzes).

⁵ Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf den öffentlichen Spiel- und Sportanlagen sowie auf öffentlichen Anlagen zeitlich einschränken, respektive verbieten.

§ 7 Apparate und Musikinstrumente

Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 8 Sirenen, Signalgeräte, Skybeamer

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Skybeamern sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 9 Modellflug- und Modellfahrzeuge

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen entsteht.

§ 10 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist verboten. Der Gemeinderat kann für besondere Anlässe Bewilligungen erteilen.

§ 11 Spiel- und Sportplätze

Für die Benützung der Spiel- und Sportanlagen erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen. Für Turniere, Meisterschaften und in besonderen Fällen können vom Gemeinderat zudem spezielle Vorschriften erlassen werden.

§ 12 Feuerwerk, Schiessen

¹ Ausserhalb der traditionellen Anlässen 1. August und Vortag sowie Silvester ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein. Wir verweisen auf die Bestimmungen der Sprengstoffverordnung und des Sprengstoffgesetzes.

Fasnachtsfeuer und 1. Augustfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m vom Siedlungsgebiet und Waldrändern entfacht werden.

² Knallkörper und Feuerwerk dürfen nicht in der Nähe von Menschenansammlungen, Tieren, Gebäuden und Wäldern gezündet werden. Ein Sicherheitsabstand ist auf jeden Fall einzuhalten.

³ Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 13 Kirchenglocken

¹ Mit der Schul- und Gemeindehausglocke kann auch während den Ruhezeiten akustisch die Zeit angezeigt werden.

² Die Schul- und Gemeindehausglocke kann auch während den Ruhezeiten zu traditionellen Zwecken (Neujahr / Bestattungen etc.) geläutet werden.

§ 14 Landwirtschaft

¹ Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden. Glocken bei weidenden Nutztieren sind erlaubt. Es gilt das eidgenössische Tierschutzgesetz.

² Für die Hundehaltung gelten die Bestimmungen des kommunalen Reglements über die Hundehaltung.

³ Reiter haben sich an befestigte Wege zu halten und auf Spaziergänger Rücksicht zu nehmen. Signalisierte Reitverbote sind strikte einzuhalten, insbesondere in den Gewässerschutzzonen. Es wird auf Art. 50 SVG (Strassenverkehrsgesetz), die Art. 51 und 52 VRV (Verkehrsregelverordnung) und auf das Kantonale Waldgesetz § 10 verwiesen.

⁴ Am Tag vor Feiertagen, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist das Ausbringen

von Jauche und Mist verboten. Auf die Wohngebiete ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

5 Im Weiteren wird auf die Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft verwiesen.

C. ÖFFENTLICHER GRUND-, FLUR- UND WALDPOLIZEI- VERKEHR

§ 15 Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten und zum Wald Sorge zu tragen.

§ 16 Schneeräumung

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, sind vom Hausbesitzer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 17 Überhängende Äste, Einfriedungen, Stützmauern, Aufschüttungen

¹ Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind.

Strassenunterhalts- und Wischarbeiten dürfen nicht erschwert sein. Bäume und Sträucher sind auf die Parzellengrenze auf eine Höhe von 4.50 Meter über öffentlichen Strassen, bzw. 2.50 Meter über Trottoirs zurückzuschneiden. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Verkehrsflächen, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

² Für die Erstellung und den Unterhalt von Einfriedungen, Stützmauern und Aufschüttungen sind die Bestimmungen des Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) massgebend. Z.B.: RBG § 92, § 93, § 99.

³ Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 17^{bis} Schutz von Kulturen

¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

² Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

³ Das Laufen- und Fliegenlassen von Geflügel jeder Art auf öffentlichem und fremdem privatem Grund ist verboten.

⁴ Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass sie weder fremde Gärten

und Wiesen noch landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.

§ 17^{ter} Schutz von öffentlichem Grund vor Hunden und Nutztieren

¹ Die Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass öffentliche Strassen, Gehwege und Plätze von ihren Hunden nicht verunreinigt werden. Sie haben für die unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen zu sorgen.

² Das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden im Friedhof, auf den Schulhausplätzen sowie auf dem Kinderspielplatz ist verboten.

³ Das Laufenlassen von Hunden ist auf der Weide während des Weidgangs verboten.

⁴ In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

⁵ Viehhalter haben beim täglichen Weidgang die Verunreinigung von Strassen, Gehwegen und Plätzen zu vermeiden oder für deren unverzügliche Beseitigung zu sorgen. Insbesondere darf der anfallende Mist nicht ohne Einverständnis der Betroffenen auf deren Grund deponiert werden.

§ 18 Beanspruchung von und Parkieren auf öffentlichem Grund

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichem Grund wie Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen oder dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen Gebühr zulässig.

² Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig im gleichen Bereich parkiert, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

³ Das Dauerparkieren von nichtmotorischen Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

⁴ Die Bewilligungsgebühren betragen Fr. 30.- bis max. Fr. 80.- pro Monat.

§ 18^{bis} Baustellen

Die Benützung des öffentlichen Grundes für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschränkungen sowie zur Errichtung von Durchgängen, Lagerung von Material und dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet. Mit der Bewilligung werden die Dauer und der Umfang der Benützung und die dabei zu beachtenden Massnahmen (Abschränkung, Signalisation, Unfallgefahr usw.) bestimmt.

§ 18^{ter} Benutzung von Hydranten

Die private Nutzung von Hydranten darf nur mit Bewilligung des Gemeinderats erfolgen.

§ 19 Fahrverbot

¹ Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümer und Pächter. Es wird auf Art. 43

Strassenverkehrsgesetz (SVG) verwiesen. Zuwiderhandlungen werden gem. Art. 90 SVG bestraft.

² Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 19^{bis} Verkehrsbeschränkungen

Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Baustellen usw.) kann die Ortspolizeibehörde auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.

§ 20 Camping, Campingplätze

¹ Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

² Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

§ 21 Fahrende

Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

D. REKLAMEN

§ 22 Bewilligung für Reklamen

Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

E. BEWILLIGUNGEN

§ 23 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen/Freinachtbewilligungen

¹ Die Gemeinde ist nach Massgabe des Gastgewerbegesetzes für die Erteilung von Bewilligungen zur entgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken an Anlässen in der Gemeinde zuständig.

² Die Gemeinde ist für die Erteilung von Freinachtbewilligungen bei Anlässen zuständig.

³ Die Gemeinde ist befugt, mit der Bewilligung besondere Bedingungen und Auflagen zu verknüpfen.

⁴ Werden bei bewilligten Veranstaltungen die Vorschriften und Anordnungen der Bewilligungsbehörde nicht eingehalten, so ist der Gemeinderat befugt, die Bewilligung rückgängig zu machen oder die Veranstaltung zu unterbrechen.

F. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 24 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 25 Bewilligungsgebühr

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Die Gebühren dürfen CHF 1'000.00 pro Anlass nicht überschreiten.

§ 26 Anzeigen

¹ Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.

² Allfällige Anzeigen sind an den Gemeinderat zu richten.

§ 27 Verrechnung von Dienstleistungen

Gemeindepolizeiliche Dienstleistungen (z.B. Verkehrsdienst) werden dem Verursacher verrechnet.

§ 28 Strafmass

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstößt, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

² Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 29 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 30 Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Aufhebung bisheriges Reglement

Das Ortspolzeireglement der Gemeinde Nenzlingen vom 9.9.1986 wird mit diesem Reglement aufgehoben.

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, per 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2006

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeinderatssekretär:

Heinz Aebi

Nicolas Berger

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom _____ genehmigt.